

GR_GERICHTE ZF 2006 69 vom 21. November 2006

GR Gerichte, 2006-11-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF 2006 69](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF_2006_69)

FR: GR_GERICHTE ZF 2006 69 du 21 novembre 2006

IT: GR_GERICHTE ZF 2006 69 del 21 novembre 2006

Regeste

Forderung aus Arbeitsvertrag (Berufungsfähigkeit, Konversion Berufung in Beschwerde, Berufungserklärung, Beschwerdebegründung nach Art. 233 ZPO) | OR Arbeitsvertrag

Erwägungen

E. 2

Nach Durchführung des Beweisverfahrens und mündlicher Hauptverhandlung erwog der Bezirksgerichtspräsident Plessur als Einzelrichter in seinem Urteil vom 22. November 2005 zur sachlichen Zuständigkeit, dass aufgrund des im Leitschein festgelegten Streitwerts von Fr. 9'483.— wohl grundsätzlich das Bezirksgericht zuständig wäre. Nachdem das Rechtsbegehren jedoch auf Fr. 3'697.50 reduziert worden sei und sich die Parteien mit der Anhandnahme der Angelegenheit durch das Präsidium einverstanden erklärt hätten, sei der Präsident dafür sachlich zuständig. Er wies die Klage ab, verlegte die Verfahrenskosten von Fr. 2'417.70 auf die Gerichtskasse und verpflichtete die unterlegene Klägerin zur Zahlung einer Prozessentschädigung von Fr. 5'912.60 an die GMO.

E. 3

sung des Arbeitsverhältnisses auf eben diesem Zeitpunkt bezahlt worden sei, liege eine Klageanerkennung im Umfang von zwei Dritteln vor. Den hauptsächlichsten Prozessaufwand habe indessen der restliche Drittel der Forderung verursacht, so dass sich rechtfertige, die ausseramtlichen Kosten wett zu schlagen. C.1. Gegen das am 13. September 2006 mitgeteilte Urteil liess die GMO. mit Schriftsatz vom 18. September 2006 an das Bezirksgericht Plessur zu Händen des Kantonsgerichts wie folgt Berufung erklären: "..... I. RECHTSBEGEHREN 1. Es sei Ziff. 2 Abs. 2 des Dispositivs des Urteils des Bezirksgerichts Plessur vom 24. August 2006, mitgeteilt am 13. September 2006 (Proz. Nr. 130-2005-33), aufzuheben, und es sei die Klägerin und Berufungsbeklagte zu verpflichten, der Beklagten und Berufungsklägerin eine ausseramtliche Entschädigung für das erstinstanzliche Verfahren von Fr. 15'508.40 zu leisten 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Klägerin und Berufungsbeklagten für das Berufungsverfahren. II. BEWEISMITTEL 1. Der guten Ordnung halber überlasse ich Ihnen eine Kopie der Kostennote, welche der Unterzeichnete anlässlich der Hauptverhandlung vor der Vorinstanz dieser eingereicht hat und aus welcher sich ergibt, dass die Zusprechung einer ausseramtlichen Entschädigung für das vorinstanzliche Verfahren von Fr. 15'508.40 beantragt wurde. 2. Ferner erhalten Sie eine Kopie des Urteils des Bezirksgerichtspräsidiums Plessur vom 22. November 2005, mitgeteilt am 6. Februar 2006, in gleicher Sache, aus welchem sich u.a. ergibt, dass diese Instanz der Beklagten und Berufungsklägerin eine aussergerichtliche Entschädigung von Fr. 5912.60 zusprach. Die Originale der vorgenannten Urkunden sollten sich bei den Gerichtsakten befinden, weshalb es sich bei diesen Urkunden nicht um Nova handelt.". 2. Mit prozessleitender

Verfügung vom 22. September wurde die Durchführung des Berufungsverfahrens im schriftlichen Verfahren gemäss Art. 224 Abs.

E. 3.1

Die Berufungsklägerin beantragt, die Berufung gegen den "Kostenentscheid" des Bezirksgerichts Plessur als Beschwerde entgegen zu nehmen und sie dem Kantonsgerichtsausschuss zur Beurteilung weiter zu leiten. Der Anwendungsfall des selbständigen Kostenentscheids von Art. 232 Ziff. 7 ZPO liegt nicht vor. Gegen Kostensprüche, die Bestandteil eines Urteils bilden, ist das in der Hauptsache gegebene Rechtsmittel zu ergreifen. Grundlage für eine Beschwerde könnte daher nur das nicht berufungsfähige Urteil des Bezirksgerichts bilden (Art. 232 ZPO, Ingress).

E. 3.2

Gemäss Rechtsprechung zur Konversion einer Beschwerde in eine Berufung beziehungsweise zur Entgegennahme der Beschwerde als Berufung und Weiterleitung zur Behandlung an die Zivilkammer ist dies in der Regel in analoger Anwendung von Art. 93 Abs. 4 ZPO möglich, da die Rechtsmittelfrist dieselbe ist und die Abänderungsanträge formuliert sind (vgl. PKG 1970 Nr. 8 zu Art. 105 Abs. 4 aZPO, 1970 Nr. 20 E. 4). Der umgekehrte Weg - die Berufungserklärung als Beschwerde entgegen zu nehmen beziehungsweise an den Kantonsgerichtsausschuss zwecks Behandlung weiter zu leiten - ist in aller Regel verbaut, weil die Begründung fehlt. Es ist einerseits unverzichtbar, dass die Beschwerde innert der (gleichen) Rechtsmittelfrist von 20 Tagen mit einer Begründung versehen dasteht; andererseits ist es nicht verboten, mit der Berufungserklärung eine Begründung im Rechtssinne gemäss Art. 233 Abs. 2 ZPO mitzuliefern. Der Berufungsklägerin ist also darin zuzustimmen, dass es theoretisch möglich ist, dass eine Berufungserklärung eine Begründung enthält, die der entsprechenden Anforderung von Art. 233

E. 3.3

Die Berufungsklägerin macht geltend, ihre Berufungserklärung enthalte in Ziffer II/2 [Beweismittel] eine "Kurz begründung", weil sie dort unter Hinweis auf das bereits früher in gleicher Sache ergangene Urteil vom 22. November 2005 ausgeführt habe, dass der Bezirksgerichtspräsident als Einzelrichter in jenem Verfahren, in welchem sie ebenfalls vollständig obsiegt habe, ihr gestützt auf Art. 122 ZPO eine ausseramtliche Entschädigung zugesprochen habe. Dieses Urteil habe sie der Berufungserklärung beigelegt. Insoweit sie damit das - nota bene ersatzlos aufgehobene - Einzelrichterurteil zum Bestandteil ihrer Argumentationen und Teil der Beschwerdebegründung erklärt haben will, ist dies prozessual unzulässig. Die gesamte Begründung hat aus dem Rechtsvortrag, im Berufungsverfahren aus dem Plädoyer oder der Rechtsschrift (im Schriftverfahren nach Art. 224 Abs. 2 ZPO) und im Beschwerdeverfahren aus der Beschwerdeschrift selbst hervorzugehen. Was darin nicht enthalten ist, kann umgekehrt nicht als Rechtsmittelbegründung gelten. Nach ständiger Rechtsprechung des Kantonsgerichts und seiner Abteilungen ist es grundsätzlich unzulässig, anstelle eigener, in der Berufungs- oder Beschwerdeschrift selbst enthaltener Begründung in globo oder punktuell auf frühere, eigene und/oder fremde schriftliche Eingaben und Aktenstücke zu verweisen. Denn der Rechtsmittelinstanz ist es nicht zuzumuten, die Argumentationen der Parteien (welche?) im Sinne eines Puzzles in verschiedenen anderen Schriftstücken zusammenzusuchen und an deren Stelle zusammenzutragen beziehungsweise dasjenige davon, das für ihre

Argumentationen an den entsprechenden Orten (an welchen?) gerade als passend erscheinen könnte (PKG 2003 Nr. 18). Das ist Sache der Parteien. Insoweit muss ein solcher Schriftsatz ein autonomes, aus sich selbst heraus verständliches Produkt sein. Unter Vorbehalt von hier nicht zur Anwendung gelangenden Prozessmaximen, welche das Gericht zum Einschreiten von Amtes wegen veranlassen, können sich Prüfungsgegenstand und -umfang nur aus dem mündlichen Plädoyer (Art. 225-227 ZPO) und seiner schriftlichen Zusammenfassung oder aus der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 224 Abs. 2/3 ZPO) oder aus der Beschwerdeschrift (Art. 233 ZPO) ergeben. Soweit die Berufungsklägerin zur Begründung ihrer als Beschwerde zu behandelnden Berufungserklärung auf andere Schriftstücke verweist, hätte sich folglich der Kantonsgerichtsausschuss im Beschwerdeverfahren damit nicht zu beschäftigen. Die Beschwerde ist zu begründen (Art. 233 Abs. 2 ZPO), und zwar in der Beschwerdeschrift selbst. Die Beschwer-

E. 3.4

Die Beschwerdeführer erhebt vorsorglich die Rüge, es wäre als überspitzter Formalismus zu qualifizieren, falls die Entgegennahme der Berufung als Beschwerde mit dem Argument abgelehnt würde, in der Berufungserklärung lasse sich kein expliziter Hinweis finden, welche ZPO-Norm verletzt sei. Das geht an der Sache vorbei. Sie übersieht ein Zweifaches: Die Nennung einer bestimmten gesetzlichen Norm, welche das Erstgericht durch Anwendung oder Nichtanwendung verletzt haben soll, ist zum einen - im Licht des Grundsatzes von iura novit curia - nicht erforderlich, und zum anderen im Licht der Verfahrensbestimmungen aber auch nicht ausreichend für eine (Kurz)Begründung im Sinne von Art. 233 Abs. 2 ZPO.

E. 3.5

Art. 233 Abs. 2 ZPO (erster Halbsatz) verlangt, dass in der Beschwerde mit kurzer Begründung angegeben wird, welche Punkte der Entscheidung angefochten und welche Abänderungen beantragt werden. Aus der Berufungserklärung vom 18. September geht klar hervor, dass die Berufungsklägerin Ziffer 2 Abs. 2 des Dispositivs der angefochtenen Entscheidung, worin die Wettschlagung der ausseramtlichen Kosten verfügt wird, aufgehoben haben will (Anfechtung) und stattdessen die Zusprechung einer ausseramtliche Entschädigung von Fr. 15'508.40 verlangt (Abänderung). An einer Begründung dieser beiden Anträge gericht es hingegen vollständig – auch an einer kurzen. Das Rechtsbegehren selbst ist keine Begründung; daraus geht lediglich hervor, was die Berufungsklägerin will, aber nicht weshalb dies im Gegensatz zu den Erwägungen in der angefochtenen Entscheidung gerechtfertigt sein soll. In Anwendung des Anspruchs auf rechtliches Gehör wird von den Gerichten verlangt, dass sie sich in zunehmender Dichte mit den Ausführungen der Rechtssuchenden auseinandersetzen. Hat ein unteres Gericht dies einmal getan, liegt es im Sinne einer prozessualen Mitwirkungspflicht am Rechtsmittelkläger, sich seinerseits zumindest minimal damit auseinander zu setzen. Es muss Überprüfungsstoff in Form von Gegenargumentation(en) vorhanden sein, damit die Rechtsmittelinstanz ihre Arbeit tun kann. Liefert der Rechtsmittelkläger diesen nicht, bliebe nur übrig, dass ihn die Rechtsmittelinstanz selbst schafft, was ihr nicht zuzumuten ist. Für eine Begründung oder Motivation im Rechtssinne hat die beschwerdeführende Partei darzulegen, worin sie ungerechtfertigte Schlussfolgerungen und Lösungen der angefochtenen Entscheidung sieht, welche

E. 3.6

Die, wie dargelegt, bereits aus formellen Überlegungen unzulässige Verweisung der Berufungsklägerin auf das Einzelrichterurteil des Bezirksgerichts-präsidenten Plessur ist des weiteren auch deshalb ungeeignet, eine Beschwerde- begründung zu liefern, weil dieses aufgehobene Erkenntnis zeitlich vor dem hiesi- gen Anfechtungsobjekt gefällt wurde. Es ist mithin vollkommen ausgeschlossen, darin eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Erwägungen zum Kostenpunkt im späteren Anfechtungsobjekt zu erblicken. Selbst wenn es nach bündnerischem Prozessrecht zulässig wäre, anstatt eigener Beschwerdebegründung auf bereits

E. 3.7

Der Einwand der Berufungsklägerin, es ergäbe sich die Begründung der Beschwerde schon aus dem Umstand, dass der GMO. keine ausseramtliche Entschädigung zugesprochen wurde, obwohl die Klage der Gegenseite abgewiesen worden sei, schlägt nicht durch. Dieser "Umstand" ist offensichtlich keine Rechts- mittelbegründung im Sinne von Art. 233 ZPO. Gemäss Art. 122 ZPO wird der un- terliegende Teil in der Regel zur Übernahme sämtlicher Kosten des Verfahrens ver- pflichtet. Hat keine Partei vollständig obsiegt, können die Kosten verhältnismässig verteilt werden. Von diesen Regeln kann insbesondere dann abgewichen werden, wenn die unterliegende Partei sich in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst sah oder der genaue Umfang des Anspruchs für den Kläger aus objektiven Gründen nicht überblickbar war (Abs. 1). Die unterliegende Partei wird in der Regel verpflich- tet, der obsiegenden alle ihr durch den Rechtsstreit verursachten, notwendigen Kos- ten zu ersetzen. Fällt das Urteil nicht ausschliesslich zu Gunsten einer Partei aus, können die aussergerichtlichen Kosten nach den gleichen Grundsätzen wie die ge- richtlichen verteilt werden (Abs. 2). Die Klägerin unterlag vollständig, womit sie nach der Regel von Art. 122 Abs. 2 ZPO grundsätzlich zu verpflichten gewesen wäre, der Beklagten alle ihr durch den Rechtsstreit verursachten, notwendigen Kosten zu er- setzen. Warum nach ihrer Qualifikation eine die Abweichung rechtfertigende Aus- nahme von der Kosten- beziehungsweise Entschädigungsverteilungsregel vorliegt, hat die Vorinstanz, ihrerseits die aus dem Gehörsanspruch fliessende Pflicht zur Begründung von Gerichtsentscheiden wahrnehmend, wie folgt dargelegt: "Im Zeitpunkt der Klageinstanzierung setzte sich die Forderung der Klägerin aus der Entschädigung gemäss Art. 337c Abs. 3 OR von etwas über CHF 3'000.— sowie einer Lohnforderung bis 30. September 2004 von über CHF 6'000.— zusammen. Aufgrund der anschliessend erfolgten einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsver- hältnisses per 30. September 2004 ist der Lohn bis zu diesem Zeitpunkt bezahlt worden und es erfolgte mithin eine Anerkennung der Klage im Umfang von zwei Dritteln vor. Den hauptsächlichen Prozessaufwand hat indessen der restliche Drittel der Forderung verursacht, so dass es sich rechtfertigt, die ausseramtlichen Kosten wettzuschlagen." Die Beklagte hätte sich mit diesen Tatsachenfeststellungen und Subsumpti- onen inhaltlich auseinandersetzen müssen, indem beispielsweise substantiiert zu bestreiten gewesen wäre, dass sie die Klage teilweise anerkannt hat und/oder dass und aus welchen Überlegungen eine allfällige teilweise Klageanerkennung kein An-

E. 5

Zuständigkeitsbestimmungen für das Bezirksgericht ergibt (Art. 19 Ziff. 1 ZPO, vgl. auch Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. A. Zürich 1997, N 3 zu § 259). In vermögensrechtlichen Streitsachen bedeutet dies nichts anderes, als

dass das gegensätzliche Streitinteresse der Parteien gemäss Art. 19 Ziff. 1 ZPO im Urteilszeitpunkt der Vorinstanz einen Fr. 8'000.— übersteigenden Wert aufweisen muss, damit die Streitsache berufungsfähig ist. Massgebend ist hierbei der im Zeitpunkt der Ausfällung der angefochtenen Entscheidung noch vorhandene Streitwert, unter Abrechnung der im Laufe des Verfahrens fallen gelassenen oder anerkannten Rechtsbegehren (PKG 2000 Nr. 7 E. 1b, 1994 Nr. 15, 1973 Nr. 5; BGE 96 I 697 E. 1 zu Art. 246 und Art. 34 Ziff. 2 lit. a aZPO GR; Max Guldener, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. A., Bern 1979, S. 112 Fn 27; Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 3 zu § 18; Leuch/Marbach/Kellerhals/Sterchi, Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, 5. A. Bern 2000, N 2a zu Art. 335 ZPO e contrario (im Zeitpunkt der Beendigung der erstinstanzlichen Verhandlungen); Vogel/Spühler, Grundriss des Zivilprozessrechts, 8. A., Bern 1992, 13 N 53 f.). Steht einer Forderungsklage eine Widerklage gegenüber, ist laut Art. 218 Abs. 3 ZPO für die Berufungsfähigkeit des Urteils der höhere der beiden Streitwerte massgebend. Auch diese Norm macht die Massgeblichkeit des Streitwerts für die Berufungsfähigkeit im vorstehend dargelegten Sinne klar (so bereits PKG 1949 Nr. 3 zu Art. 245 der Zivilprozessordnung vom 1. Januar 1908 (Gesetz über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen), PKG 1960 Nr. 2, 1962 Nr. 10 zu aArt. 246 ZPO, PKG 1993 Nr. 17, 2000 Nr. 7 E. 1 b). Zudem bestimmt sich der Streitwert nicht nach dem Inhalt des angefochtenen Urteils, sondern nach denjenigen Rechtsbegehren, wie sie vor der letzten Instanz noch streitig waren (BGE 103 II 158). Die Kenntnis dieser Spruchpraxis des Kantonsgerichts darf man von der rechtskundig vertretenen Berufungsklägerin erwarten. Im Übrigen war die Reduktion des klägerischen Rechtsbegehrens und dessen Einfluss auf die Zuständigkeit bereits Thema im vorinstanzlichen Verfahren, musste doch der Kantonsgerichtsausschuss das Einzelrichterurteil wegen sachlicher Unzuständigkeit aufheben und den Beteiligten sagen, dass die sachliche Zuständigkeit durch das Leitscheinbegehren fixiert und einer abweichenden Parteivereinbarung nicht zugänglich ist. Es hätte auf der Hand gelegen, sich zu überlegen, welchen Einfluss derselbe Umstand (Reduktion des klägerischen Rechtsbegehrens) auf den Instanzenzug, das heisst auf die funktionelle Zuständigkeit (Art des Rechtsmittels, Rechtsmittelzuständigkeit) hat.

E. 6

Angesichts des keinesfalls in Abrede gestellten Umstandes, dass zum Zeitpunkt der vorinstanzlichen Urteilsfällung lediglich noch ein geldwertes Interesse von Fr. 3'697.50 strittig war, bleibt die Feststellung, dass diese Streitsache nicht berufungsfähig ist. Davon geht denn auch die Berufungsklägerin wenigstens stillschweigend aus. Auf ihre Berufung kann somit wegen einer fehlenden Prozessvoraussetzung nicht eingetreten werden. 3. Zur gleichen Einsicht gelangt, verzichtete die Berufungsklägerin darauf, die Berufung schriftlich zu begründen. Sie verlangt nunmehr, dass ihre Berufungserklärung vom 18. September 2006 tale quale dem Kantonsgerichtsausschuss zur Behandlung als Beschwerde im Sinne von Art. 232 ff. ZPO zu überweisen ist. Sie stützt sich damit stillschweigend auf Art. 93 Abs. 4 ZPO, wonach die Akten zur weiteren Behandlung zu überweisen sind, wenn eine andere Abteilung des angerufenen Gerichts oder dessen Präsident für zuständig erklärt werden.

E. 7

Abs. 2 ZPO genügt und damit der Weg ihrer Überweisung an den Kantonsgerichtsausschuss in analoger Anwendung von Art. 93 Abs. 4 ZPO geebnet wäre. Was die Berufungsklägerin in diesem Sinne für ihren Fall vorbringt, ist allerdings nicht er-

spriesslich.

E. 8

deinstanz ist mitnichten gehalten, dem Rechtssuchenden diese Arbeit abzunehmen und sich die Beschwerdebegründung in verschiedenen Aktenstücken selbst zusammenzusuchen (PKG 1998 Nr. 29 E. b., 1960 Nr. 28 E. 1). Die Berufungserklärung kann bereits aus diesem Grund keine hinreichende Begründung im Sinne von Art. 233 ZPO abgeben.

E. 9

Rechtssätze verletzt wurden – ohne die Gesetzesartikel im Einzelnen nennen zu müssen – oder welche tatsächlichen Feststellungen sie bestreitet. Die Beschwerde führende Partei muss also implizite sagen, warum anders zu entscheiden ist, als dies die Vorinstanz getan hat. Sie muss einen Grund oder mehrere Gründe nennen, weshalb das erstinstanzliche Urteil einer Überprüfung betreffend Gesetzesverletzung nicht Stand halten soll. Dazu ist zwangsläufig erforderlich, dass sie sich – wenn auch kurz – irgendwie mit der von der Vorinstanz vorgenommenen Tatsachenfeststellung und/oder Rechtsanwendung inhaltlich auseinandersetzt, sei es, dass auf eine andere Tatsachengrundlage abzustellen ist (willkürliche Beweiswürdigung), sei es, dass ein angewandeter Rechtssatz nicht oder anders anzuwenden und/oder ein nicht angewandeter Rechtssatz anzuwenden ist. Sie muss für jedes einzelne der gestellten Abänderungsbegehren sagen, warum es gestellt wird, das heisst ihre Antithese zu den entsprechenden Überlegungen der Vorinstanz aufstellen. Darüber hinaus schreibt Art. 233 Abs. 2 ZPO vor, dass sie dies im Rechtsmittelakt selbst tun muss. Es handelt sich um eine Zulässigkeitsvoraussetzung für das Rechtsmittel; enthält die Rechtsmittelschrift überhaupt keine Begründung im vorgenannten Sinne, ist das Rechtsmittel als solches unzulässig, nicht an die Hand zu nehmen (vgl. zum Ganzen Poudret/Monod, *Commentaire de la loi fédérale d'organisation judiciaire*, vol. II, Berne 1990, Art. 55 n. 1.5.1.1-1.5.2.4). Wie aus dem Überweisungsantrag vom 31. Oktober 2006 an die Zivilkammer, welcher die Rechtsmittelfrist von Art. 233 ZPO nicht wahr, hervorgeht, hätte die Berufungsklägerin ihr Abänderungsbegehren im Wesentlichen damit begründen wollen, dass während des ganzen erstinstanzlichen Verfahrens nur noch die geltend gemachte Vertragsstrafe von Fr. 3'679.50 zur Diskussion gestanden habe, und ihr ganzer Prozessaufwand allein darauf zurückzuführen sei (act. 06, S. 2 f., Ziff. 3 und 4). Eine solche Aussage kann beim besten Willen nicht aus der Berufungserklärung vom 18. September 2006 herausgelesen werden. Weiter ist auf die nachgeschobene (Beschwerde)Begründung nicht einzugehen.

E. 10

früher Vorgetragenes oder auf das angefochtene Urteil zu verweisen, würde dies der GMO nicht helfen. Im Hinweis auf ein wegen sachlicher Unzuständigkeit ersatzlos aufgehobenes Einzelrichterurteil könnte von vorneherein weder eine Beschwerdebegründung noch ein valables Surrogat für eine solche liegen.

E. 11

wendungsfall der gesetzlich vorgesehenen Abweichungsmöglichkeit von der Entschädigungsregel darstellt. Das tat sie in ihrer Berufungserklärung vom 18. September 2006 nicht einmal ansatzweise. Zusammenfassend ist der berufungsklägerische Antrag auf Überweisung der Berufungserklärung an den Kantonsgerichtsausschuss zwecks dortiger Behandlung als Beschwerde gemäss Art. 232 ff. ZPO von der Hand zu weisen. 4.a. Von hier nicht weiter interessierenden Ausnahmen abgesehen, haben die Gerichte Streitigkeiten

um behauptete Ansprüche aus Einzelarbeitsvertrag bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.— von Bundesrechts wegen ohne (amtliche) Kostenfolgen zu beurteilen (Art. 343 Abs. 2 und 3 OR), womit Art. 122 ZPO in diesem Bereich derogiert wird. Dies gilt auch im Rechtsmittelverfahren. Entgegen den gegensätzlichen Anträgen beider Parteien sind daher die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen. b. Befreiung von den amtlichen Kosten im Sinne von Art. 343 Abs. 3 OR ändert nichts daran, dass die obsiegende Partei einen Anspruch besitzt, für die ihr erwachsenen Umtriebe (ausseramtliche Kosten) von der unterliegenden Gegenpartei angemessen entschädigt zu werden (BGE 115 II 30 E. 5c). Die Berufungsklägerin wird im gleichen Umfang entschädigungspflichtig, wie sie unterliegt (Art. 122 Abs. 3 ZPO). Der Rechtsvertreter der obsiegenden Berufungsbeklagten hat weder eine Honorarnote eingelegt noch den geltend gemachten Anspruch auf Prozessentschädigung sonst wie beziffert, so dass die Zivilkammer den für eine gehörige Vertretung notwendigen Aufwand schätzungsweise festsetzt. Dem vergleichsweise bescheidenen tatsächlichen Aufwand ist eine Entschädigung von 500 Franken (MWST eingeschlossen) angemessen.

E. 12

Demnach erkennt die Zivilkammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.